

Statuten



**Unihockeyclub
Meiersmaad**

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
<i>Art.1 Name, Sitz</i>	5
<i>Art.2 Zweck</i>	5
<i>Art.3 Zugehörigkeit</i>	5
<i>Art.4 Vertretung</i>	5
<i>Art.5 Mitteilungen</i>	5
<i>Art.6 Vereins- und Rechnungsjahr</i>	5
<i>Art.7 Vereinsreglement im Anhang</i>	5
<i>Art.8 Ethik</i>	6
2 MITGLIEDSCHAFT	7
<i>Art.9 Mitgliedschaften im UHC Meiersmaad</i>	7
<i>Art.10 Erwerb der Mitgliedschaft</i>	7
<i>Art.11 Beendigung der Mitgliedschaft</i>	7
<i>Art.12 Rechte und Pflichten der Mitglieder</i>	8
3 FINANZEN	9
<i>Art.13 Einnahmen</i>	9
<i>Art.14 Mitgliederbeitrag</i>	9
<i>Art.15 Haftung</i>	9
<i>Art.16 Versicherung</i>	9
<i>Art.17 Rückgriff</i>	9
<i>Art.18 Finanzielle Kompetenzen</i>	10
4 ORGANE	11
<i>Art.19 Organe</i>	11
<i>Art.20 Mitgliederversammlung</i>	11
<i>Art.21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>	11
<i>Art.22 Statutarische Geschäfte</i>	11
<i>Art.23 Wahlen und Abstimmungen</i>	12

Art.24	Vorstand	13
Art.25	Zusammensetzung des Vorstandes	13
Art.26	Sitzungen	14
Art.27	Revisionsstelle	15
Art.28	Präsidium	16
Art.29	Geschäftsstelle	17
Art.30	Organisationskomitee	18
Art.31	Sportkommission	19
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art.32	Statutenänderungen / Vereinsauflösung	20
Art.33	Inkrafttreten	20
ANHANG A – VEREINSREGLEMENT		21
1	MITGLIEDERBEITRÄGE	22
Art.1	Grundlage	22
Art.2	Mitgliederbeitrag	22
Art.3	Trainingslagerbeitrag	22
2	BUSSENREGLEMENT	23
Art.4	Grundlage	23
Art.5	Zweck und Ziele	23
Art.6	Ausführung	23
Art.7	Vergehen betreffend Teilnahme an der Mitgliederversammlung	23
Art.8	Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen	23
Art.9	Vergehen betreffend Einhalten von Zahlungsfristen	24
Art.10	Vergehen betreffend Beschädigung oder Verlust von Material	24
Art.11	Vergehen von Verbandsfunktionären*innen	24
Art.12	Vergehen betreffend Persönliches Punktesponsoring „fundoo“	25
Art.13	Vergehen betreffend Wettspielreglement	25
3	SPESENREGLEMENT	26

<i>Art.14</i>	<i>Grundlage</i>	26
<i>Art.15</i>	<i>Zweck und Ziele</i>	26
<i>Art.16</i>	<i>Ausführung</i>	26
<i>Art.17</i>	<i>Vorstand</i>	26
<i>Art.18</i>	<i>Rechnungsrevisionsstelle</i>	26
<i>Art.19</i>	<i>Geschäftsstelle</i>	27
<i>Art.20</i>	<i>Organisationskomitee</i>	27
<i>Art.21</i>	<i>Sportkommission</i>	27
<i>Art.22</i>	<i>Spesen & Kostenrückvergütung</i>	28
<i>Art.23</i>	<i>Telekommunikation</i>	28
<i>Art.24</i>	<i>Briefpost</i>	28
<i>Art.25</i>	<i>Verpflegungs- und Reisespesen</i>	28
<i>Art.26</i>	<i>Weiterbildungskurse</i>	28
<i>Art.27</i>	<i>Vorbereitungsturniere</i>	28
<i>Art.28</i>	<i>Mitgliederversammlung & Sitzungen</i>	29
<i>Art.29</i>	<i>Verwaltungskosten</i>	29

1 Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen „Unihockeyclub Meiersmaad“, in der Folge „UHC Meiersmaad“ genannt, besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwanden bei Sigriswil.

Art.2 Zweck

- 1 Der UHC Meiersmaad bezweckt:
 - die Förderung des Unihockeysportes insbesondere durch die Organisation von Trainingseinheiten, Spielen und Anlässe
 - die erfolgreiche Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen
 - die Entwicklung des Sports im Allgemeinen
 - eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung
 - die Mitgestaltung des kulturellen Lebens der Region
 - die Pflege der Kameradschaft
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art.3 Zugehörigkeit

- 1 Der UHC Meiersmaad kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- 2 Der UHC Meiersmaad ist Mitglied des Schweizerischen Unihockeyverbandes, in der Folge swiss unihockey genannt und des Kantonalbernerischen Unihockeyverbandes, in der Folge KBUV genannt. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des IFF (International Floorball Federation), von swiss unihockey, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des KBUV sind für den UHC Meiersmaad, dessen Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 3 Der UHC Meiersmaad ist politisch und konfessionell neutral.

Art.4 Vertretung

- 1 Der UHC Meiersmaad kann seine Interessen und die Interessen des Unihockeysportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten.

Art.5 Mitteilungen

- 1 Zur Information der Mitglieder sowie der lokalen Bevölkerung gibt der UHC Meiersmaad einmal jährlich das UHC Info heraus.
- 2 Sonstige Mitteilungen erfolgen über die Homepage des UHC Meiersmaad, schriftlich an die Betroffenen oder über den/die zuständigen Teamchef*in / Trainer*in.
- 3 Der UHC Meiersmaad betreibt eine Vereinshomepage und ein Instagram-Profil.

Art.6 Vereins- und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art.7 Vereinsreglement im Anhang

- 1 Das Vereinsreglement im Anhang ergänzt die Statuten verbindlich.
- 2 Das Vereinsreglement darf den Statuten nicht widersprechen.

- 3 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses auf die nächste ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung ändern. Die Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung angenommen werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

Art.8 Ethik

- 1 Der UHC Meiersmaad setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der UHC Meiersmaad anerkennt die aktuelle Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.
- 2 Als Mitglied von swiss unihockey unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 4 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.
- 5 Die Vereinsmitglieder betreiben faires Unihockey. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
- 6 Der UHC Meiersmaad setzt sich für Jugendschutz in den Bereichen Tabak und Alkohol ein. Das beinhaltet folgende Anforderungen:
 - Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabak- und Alkoholfirmen.
 - Vereinslokalitäten sind rauchfrei.
 - Anlässe werden rauchfrei durchgeführt.
 - Die gesetzlichen Jugendbestimmungen bezüglich Abgabe von Alkohol werden konsequent eingehalten.
 - An Events und Wettkämpfen mit jugendlichen Teilnehmenden wird komplett auf den Verkauf von Alkohol verzichtet.

2 Mitgliedschaft

Art.9 Mitgliedschaften im UHC Meiersmaad

- 1 Der UHC Meiersmaad umfasst folgende Mitgliederkategorien:
 - Junioren*innen mit Lizenz
 - Junioren*innen ohne Lizenz
 - Aktivmitglieder
 - Plauschmitglieder ohne Lizenz
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - 100er Club
- 2 Junioren*innen sind Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr.
- 4 Plauschmitglieder können für Plauschtrainings freie Trainingszeiten des UHC Meiersmaad nutzen. Sie haben keine Mitgliedsrechte. Sie dürfen als Unterstützung dem 100er Club beitreten und freiwillige Helfereinsätze leisten.
- 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den UHC Meiersmaad. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Das bezahlen eines Mitgliederbeitrags und das Leisten von Helfereinsätzen ist jedoch freiwillig.
- 6 Gönnermitglieder (Passivmitglieder, 100er Club) sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag.

Art.10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Juristische Personen können nur Passivmitglied oder Gönner werden.
- 2 Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
- 3 Der Vorstand entscheidet an der nächsten Sitzung seit Erhalt des Aufnahmegesuches über die Aufnahme.
- 4 Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- 5 Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie haben jedoch Anrecht auf die Vereinsinformationen.
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, welche sich in besonderer Art und Weise für den UHC Meiersmaad verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- 7 Junioren*innen werden beim Eintritt in eine Aktivmannschaft automatisch als Aktivmitglieder aufgenommen.

Art.11 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich und ist mindestens 14 Tage vorher mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand bekanntzugeben. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

- 2 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.
- 3 Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC Meiersmaad verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art.12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der Organe zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des UHC Meiersmaad nachteilig sein kann.
- 2 Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag gemäss Vereinsreglement im Anhang zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3 Die Mitglieder besitzen das Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Aktive und Junioren*innen sind berechtigt, an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz an Wettkämpfen seines Teams besteht nicht.
- 5 Die Aktivmitglieder und Junioren*innen mit Lizenz sind verpflichtet, an Vereinsanlässen Helfereinsätze gemäß Aufgebot des Vorstandes zu leisten.
- 6 Die Aktivmitglieder sind angehalten, sich für besondere Aufgaben und Ämter im UHC Meiersmaad zur Verfügung zu stellen und diese bestmöglich zu erledigen. Der Vorstand kann, wenn keine andere Möglichkeit besteht ein Amt oder eine Aufgabe auszuführen, ein Team dazu verpflichten, die Aufgabe oder das Amt zu übernehmen.
- 7 Bei Verstößen gegen die Mitgliederpflichten regelt der Vorstand mögliche Sanktionen gemäss Vereinsreglement im Anhang mit Ausnahme des Ausschlusses, der in den Statuten geregelt ist.
- 8 Alle Mitglieder haben das Recht entsprechend der Ethik-Charta behandelt zu werden und sind verpflichtet sich an die Prinzipien der Ethik-Charta zu halten und entsprechend zu handeln.

3 Finanzen

Art.13 Einnahmen

1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen (Gemeindebeiträge, J&S Beiträge, Label Kinderunihockey)
- Spenden und Zuwendungen aller Art, inkl. Sponsoring
- Erträge aus Turnieren und Meisterschaftsspielen
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Persönliches Punktesponsoring „fundoo“

Art.14 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind, gemäss Vereinsreglement im Anhang je nach Mitgliedskategorie und Team unterschiedlich hoch festgesetzt.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils per 31. Dezember fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag mit der Aufnahme durch den Vorstand fällig.
- 3 Neue Mitglieder haben den vollen Beitrag zu entrichten, sofern sie vom Vorstand vor dem 31. Dezember aufgenommen werden. Ansonsten beträgt der Beitrag die Hälfte des ordentlichen Betrages.
- 4 Mit dem Mitgliederbeitrag sind für die Mitglieder sämtliche Kosten für Spielbetrieb und Verwaltung gedeckt. Nicht im Beitrag enthalten, respektive nicht vom Verein übernommen werden folgende Dinge:
 - Persönliche Ausrüstung (Sportschuhe, Stöcke, Bekleidung)
 - Trainingslagerbeitrag
 - Verpflegung und Unterkunft
 - Transportkosten
 - Medizinische Versorgung
 - Besondere Veranstaltungen

Art.15 Haftung

- 1 Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Meiersmaad einzig und allein und nur mit seinem Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art.16 Versicherung

- 1 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.
- 2 Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Art.17 Rückgriff

- 1 Der Verein kann für Bussen und Kosten, die ihm aufgrund fahrlässigen Verschuldens seiner Mitglieder auferlegt werden, auf diese Rückgriff nehmen. Die Details sind im Vereinsreglement im Anhang geregelt.

Art.18 Finanzielle Kompetenzen

- 1 Der Vorstand verfügt über sämtliche im genehmigten Budget enthaltenen Kredite.
- 2 Ausserordentliche Ausgaben im Einzelfall bis Fr. 2'500.00 oder Fr. 500.00 wiederkehrende Ausgaben liegen ebenfalls in der Kompetenz des Vorstandes.
- 3 Der Vorstand kann Finanzkompetenzen im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz delegieren. Dies muss aber ausdrücklich festgelegt sein.

4 Organe

Art.19 Organe

1 Die Organe des UHC Meiersmaad sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- weiter können Kommissionen, Fach- und Projektgruppen eingesetzt werden
- Geschäftsstelle
- Organisationskomitee
- Sportkommission
- Präsidium

2 Die Mitglieder der Organe werden gemäss Vereinsreglement im Anhang entschädigt.

Art.20 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie muss bis spätestens am 31. Mai abgehalten werden.
- 2 Die Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden und Zustellung der Beschlussunterlagen ist vom Vorstand mindestens 14 Tage zuvor allen stimmberechtigten Aktivmitgliedern anzukündigen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 3 Anträge der Mitglieder für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art.21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2 Ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand hat diese innert einem Monat abzuhalten.
- 3 Die Einladung erfolgt analog der ordentlichen Mitgliederversammlung. Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte unbedingt erfordert, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art.22 Statutarische Geschäfte

1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr
- Genehmigung des Budgets
- Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Präsidium
 - Geschäftsstelle
 - Organisationskomitee

- Sportkommission
 - Abstimmung über eingereichte Anträge
 - Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
 - Änderungen des Vereinsreglements
 - Statutenänderungen
- 2 Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

Art.23 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid, bei der Wahl des Präsidiums das Vizepräsidium. (Beim einfachen, auch relativen, Mehr ist ein Antrag angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen gezählt werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.)
- 3 Beschluss über die Vereinsauflösung benötigt die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten und eine Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 5 Die Mitglieder der Organe werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederwahl der Revisionsstelle ist einmal möglich und dessen Amtszeit auf maximal 4 Jahre begrenzt.
- 6 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten.
- 7 Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8 Die Trainer werden vom Vorstand jeweils für die kommende Saison vorgeschlagen und müssen nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Es können alle Personen vorgeschlagen werden, die Ämterkumulation oder -aufteilung ist möglich. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Art.24 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC Meiersmaad und vertritt ihn gegen Aussen.
- 2 Der Vorstand trägt aktiv zur Weiterentwicklung des Vereins bei und entwickelt Ideen, Vorschläge und Konzepte, welche den Verein in allen Bereichen weiterbringen und für die Zukunft absichern sollen.
- 3 Die Vorstandsmitglieder sind innerhalb ihrer Bereiche einzeln zeichnungsberechtigt. Wenn der Verein als gesamtes betroffen ist, gilt die Kollektivunterschrift zu zweien.
- 4 Die einzelnen Vorstandsmitglieder verfügen nur über die genehmigten Budgetkredite in ihrem Bereich. Zusätzliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung.
- 5 Der Vorstand bestellt die Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Er erstellt und ergänzt laufend für sämtliche Funktionäre ein detailliertes Pflichtenheft mit Terminkontrolle.
- 6 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 7 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 8 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 9 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 10 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 11 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbeiten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art.25 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1 Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Geschäftsführung
 - Verantwortung Finanzen
 - Verantwortung Organisationskomitee (in der Folge „Verantwortung OK“ genannt)
 - Verantwortung Aktive (inkl. Plauschteams)
 - Verantwortung Nachwuchs (inkl. J&S Coach)
- 2 Während der Amtszeit entstehende Vakanzen können vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt werden.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit so gewählt werden, dass alle aktiven Mannschaften und die Juniorenabteilung im Vorstand vertreten sind.

- 4 Die Zusammensetzung des Vorstandes soll ungefähr das Geschlechterverhältnis der aktiven Mitglieder widerspiegeln.

Art.26 Sitzungen

- 1 Der Vorstand führt regelmäßig Sitzungen durch, soweit es die Geschäfte erfordern. Die Teilnahme ist obligatorisch. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Mitglieder sind spätestens 1 Woche vorher über Ort, Zeit und Traktanden zu informieren. Es darf nur über traktandierte Geschäfte entschieden werden, es sei denn, alle anwesenden Vorstandsmitglieder sind einverstanden, ein nicht traktandiertes Geschäft zu behandeln.
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidiums.
- 4 Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Art.27 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle kontrolliert die Geschäfte und insbesondere die Finanzbuchhaltung des UHC Meiersmaad. Sie hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und verfasst zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht.
- 2 Das Recht auf Einsichtnahme in Akten sowie Auskunft durch Vorstandsmitglieder steht der Revisionsstelle jederzeit zu.
- 3 Die Revisionsstelle hat ihre Aufgabe gewissenhaft und gründlich zu erledigen. Für grobfahrlässiges Verschulden haftet die Revisionsstelle gegenüber der Mitgliederversammlung.
- 4 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Unvereinbar mit der Wahl in die Revisionsstelle sind amtierende Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsstelle, des Organisationskomitees und der Sportkommission. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schiedsrichter*innen, Spielsekretär*innen und Trainer*innen, welche ein Amt der Revisionsstelle übernehmen können.
- 5 Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtszeit auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art.28 Präsidium

- 1 Das Präsidium besteht aus der Präsident*in und der Vizepräsident*in.
- 2 Das Präsidium repräsentiert den Verein gegen Aussen und vertritt den Verein an Sitzungen mit anderen Vereinen und den Verbänden.
- 3 Das Präsidium ist zusammen mit der Geschäftsführung für die Organisation, die Durchführung und die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen verantwortlich.
- 4 Das Präsidium ist verantwortlich für die Beschaffung und Pflege von Sponsoren. Es erledigt die administrativen Arbeiten des Marketings, erstellt die Sponsoringkonzepte und – Verträge und verwaltet die Sponsorenverträge und – Dossiers.
- 5 Das Präsidium ist verantwortlich für das jährliche Funktionärsessen und das Sponsoren-Apéro.
- 6 Das Präsidium ist verantwortlich für den Fundoo – Account vom UHC Meiersmaad.
- 7 Das Präsidium trägt aktiv zur Weiterentwicklung des Vereins bei und entwickelt Ideen, Vorschläge und Konzepte, welche den Verein in allen Bereichen weiterbringen und die Zukunft absichern sollen.
- 8 Das Präsidium unterstützt die anderen Organe des Vereins.
- 9 Das Präsidium beruft nach Bedarf Sitzungen ein. Falls das betreffende Geschäft andere Organe berührt, müssen die entsprechenden Personen ebenfalls eingeladen werden. Ein Protokoll mit den Beschlüssen wird zuhanden des Vorstandes erstellt.
- 10 Das Präsidium richtet sich nach den in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellten Pflichtenheften.

Art.29 Geschäftsstelle

- 1 Die Geschäftsstelle besteht aus folgenden Funktionär*innen:
 - Geschäftsführung
 - Verantwortung Finanzen
 - Verantwortung Web & Social Media (inkl. HUB)
 - Verantwortung UHC Info
 - Verantwortung Schiedsrichter*innen/ Spielsekretär*innen
- 2 Die Geschäftsstelle trägt die Verantwortung über die Finanzen des Vereins. Sie führt eine saubere Buchhaltung und erstellt eine detaillierte Jahresrechnung sowie ein Budget zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Geschäftsstelle erstellt und bezahlt laufend anstehende Rechnungen gegenüber Dritten.
- 4 Die Geschäftsstelle ist primäre Ansprechstelle für aussenstehende Personen und Organisationen, insbesondere für swiss unihockey, andere Vereine und externe Partner. Sie nimmt sämtliche Korrespondenz entgegen und sorgt für die termingerechte Weiterleitung an die zuständigen Personen.
- 5 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Verwaltung der Vereinsinformationen im HUB von swiss unihockey.
- 6 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Mitteilungen und die Information der Mitglieder. Sie betreut die Vereinshomepage und das Instagram Profil des UHC Meiersmaad und trägt die Verantwortung für das Erscheinen des UHC Info.
- 7 Die Geschäftsstelle verwaltet die Mitglieder des Vereins und kann in Absprache mit dem Organisationskomitee sämtliche Aktivmitglieder und Junioren*innen zur Mithilfe bei Vereinsanlässen und für den Spielbetrieb aufbieten. Dafür erstellt sie einen Helperplan.
- 8 Die Geschäftsstelle erstellt die Saison- und Jahresplanung (z.B. Meisterschaftsspiele, Anlässe, Trainingslager) und ist verantwortlich für die administrative Organisation eines reibungslosen Spielbetriebs.
- 9 Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Schiedsrichter*innen und Spielsekretär*innen.
- 10 Die Geschäftsführung beruft nach Bedarf Sitzungen der Geschäftsstelle ein. Falls das betreffende Geschäft andere Organe berührt, müssen die entsprechenden Personen ebenfalls eingeladen werden. Ein Protokoll mit den Beschlüssen wird zuhanden des Vorstandes erstellt.
- 11 Die Geschäftsstelle richtet sich nach den in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellten Pflichtenheften.

Art.30 Organisationskomitee

- 1 Das Organisationskomitee besteht aus den Funktionär*innen der verschiedenen Organisationskomitees der Veranstaltungen. Vorsteher ist die Verantwortung OK.
- 2 Das Organisationskomitee organisiert und führt die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Veranstaltungen durch, sofern der Vorstand nicht ein anderes Organ mit der Durchführung beauftragt.
- 3 Das Organisationskomitee kann alle Ausgaben tätigen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Anschaffungen und besondere Auslagen sind vom Vorstand, oder wenn dessen Kompetenz überschritten wird, von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 4 Das Organisationskomitee kann in Absprache mit der Geschäftsstelle sämtliche Aktivmitglieder und Junioren*innen zur Mithilfe bei Vereinsanlässen und für den Spielbetrieb aufbieten.
- 5 Das Organisationskomitee konstituiert sich selbst. Wechseln der Aufgabengebiete ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Organisationskomitees möglich.
- 6 Das Organisationskomitee evaluiert die Veranstaltungen und trägt aktiv zur Weiterentwicklung der Veranstaltungen bei. Es entwickelt laufend neue Ideen, Vorschläge und Konzepte für zukünftige Veranstaltungen.
- 7 Die Verantwortung OK beruft nach Bedarf Sitzungen des Organisationskomitees ein. Falls das betreffende Geschäft andere Organe berührt, müssen die entsprechenden Personen ebenfalls eingeladen werden. Ein Protokoll mit den Beschlüssen wird zuhanden des Vorstandes erstellt.
- 8 Das Organisationskomitee richtet sich nach den in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellten Pflichtenheften.

Art.31 Sportkommission

- 1 Die Sportkommission besteht aus folgenden Funktionär*innen:
 - Verantwortung Aktive (inkl. Plauschteams)
 - Verantwortung Nachwuchs (inkl. J&S Coach)
 - Trainer*innen
- 2 Die Sportkommission trägt die Verantwortung für den Trainingsbetrieb, die Teams sowie den sportlichen Erfolg des Vereins.
- 3 Die Sportkommission erstellt die Saisonplanung und die Trainingsprogramme und organisiert die Hallenbelegung.
- 4 Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Trainingslager.
- 5 Die Sportkommission erstellt die Teamzusammenstellungen für die kommende Saison zuhanden der Mitgliederversammlung.
- 6 Die Sportkommission erstellt jeweils bis 31. August die Teamlisten und koordiniert in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung die Lizenzierungen. Sie informiert die Geschäftsführung laufend über Veränderungen in den Teams.
- 7 Die Sportkommission nimmt an ZUBEO-Sitzungen teil und leitet die Informationen an den Vorstand weiter.
- 8 Die Sportkommission ist verantwortlich für die Anwesenheitslisten und die Erfassung der Daten für J&S-, Label Kinderunihockey- und Gemeindebeiträge.
- 9 Die Sportkommission verwaltet das Trainingsmaterial.
- 10 Die Sportkommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Nachwuchs-Mitgliederversammlung.
- 11 Die Verantwortung Aktive und die Verantwortung Nachwuchs berufen nach Bedarf Sitzungen der Sportkommission ein. Falls das betreffende Geschäft andere Organe berührt, müssen die entsprechenden Personen ebenfalls eingeladen werden. Ein Protokoll mit den Beschlüssen wird zuhanden des Vorstandes erstellt.
- 12 Die Sportkommission richtet sich nach den in Zusammenarbeit mit dem Vorstand erstellten Pflichtenheften.

5 Schlussbestimmungen

Art.32 Statutenänderungen / Vereinsauflösung

- 1 Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung oder separat im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2 Für Änderungen der Statuten des UHC Meiersmaad ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten, für alle anderen Beschlüsse das einfach Mehr erforderlich.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder daran teilnehmen.
- 4 Im Falle der Auflösung hat die dies beschliessende Mitgliederversammlung über die Verwendung der allfälligen Vermögenswerte zu entscheiden.
- 5 Seit der Gründung erfolgte Statutenänderungen:

• 16. Februar 1990	Gründung
• 26. April 1996	1. Revision
• 11. Mai 2000	2. Revision
• 14. Mai 2010	3. Revision
• 13. Mai 2011	4. Revision
• 22. Mai 2015	5. Revision
• 19. Mai 2017	6. Revision
• 25. Mai 2018	7. Revision
• 09. Mai 2025	8. Revision
- 6 Änderung oder Abschaffung vom Vereinsreglement im Anhang stellt keine Statutenänderung dar.

Art.33 Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 09. Mai 2025 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 25. Mai 2018.

UHC MEIERSMAAD

Meiersmaad, 09.Mai 2025



Barbara Saurer
Geschäftsführerin



Philipp Bühler
Präsident

ANHANG A – Vereinsreglement

- 1 Diesem Reglement sind alle Mitgliederkategorien sowie die Funktionäre des UHC Meiersmaad unterstellt.
- 2 Änderungen des Reglements werden durch den Vorstand vorgeschlagen und müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag Änderungen des Vereinsreglements erwirken.

1 Mitgliederbeiträge

Art.1 Grundlage

- 1 Alle Mitglieder haben nach Art.12 und Art.14 der Vereinsstatuten jährlich den Mitgliederbeitrag zu entrichten, welcher zur teilweisen Deckung der anfallenden Unkosten beiträgt.
- 2 Der Mitgliederbeitrag wird nach Art.14 der Vereinsstatuten von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art.2 Mitgliederbeitrag

- 1 Der Mitgliederbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom 09.Mai 2025:

• Herren 3. Liga GF	Fr. 365.00
• Damen 1. Liga KF	Fr. 200.00
• Damen 3.Liga KF	Fr. 200.00
• Herren 4. Liga KF	Fr. 200.00
• Junioren A - E	Fr. 110.00
• Junioren ohne Lizenz	Fr. 100.00
• Plauschmitglieder	Fr. 0.00 (freiwillig 100er Club)
• Passivmitglieder	Fr. 25.00
• 100er Club	Fr. 100.00

Art.3 Trainingslagerbeitrag

- 1 Der UHC Meiersmaad organisiert auf Wunsch für die Aktivmitglieder und die Junioren*innen ein Trainingslager, welches jeweils vor Saisonbeginn stattfindet.
- 2 Der Verein übernimmt nur die Kosten für die Hallenbenutzung und die teilnehmenden Trainer*innen. Alle weiteren Kosten (Übernachtung, Mahlzeiten, Anreise, etc.) übernehmen die Mitglieder selber. Bei Pauschalbeträgen wird auf eine gerechte Aufteilung auf die Teilnehmenden Rücksicht genommen.
- 3 Für die Junioren*innen wird an der Mitgliederversammlung einen Fixbetrag bestimmt. Die restlichen Kosten übernimmt der Verein.
- 4 Eine detaillierte Teilnehmerliste ist von der Sportkomission zu erstellen und der Geschäftsstelle nach dem Trainingslager abzugeben.
- 5 Der Trainingslagerbeitrag beträgt zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom 09.Mai 2025:
 - Aktive in Mürren Fr. ca.100.00/Übernachtung
 - Junioren*innen in Frutigen Fr. def.75.00/Übernachtung

2 Bussenreglement

Art.4 Grundlage

- 1 Das Bussenreglement stützt sich auf Art.12 und Art.17 der Vereinsstatuten, welche die Pflichten der Mitglieder des UHC Meiersmaad regelt.

Art.5 Zweck und Ziele

- 1 Das Reglement bezweckt folgende Ziele:

- Anwendung des Verursacherprinzips bei fahrlässigen und/oder absichtlichen Verfehlungen der Mitglieder
- Striktes Einhalten von Einsatzplänen und Aufgeboten
- Ahndung von Verletzungen der allgemeinen Mitgliederpflichten
- Fristgerechte Begleichung von finanziellen Forderungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Art.6 Ausführung

- 1 Verfehlungen aller Art sind dem Vereinsvorstand vom zuständigen Organ zu melden, falls der Vorstand vom betreffenden Tatbestand noch keine Kenntnis hat. Der Vorstand klärt den Sachverhalt ab und verfügt an seiner nächsten Sitzung die diesem Reglement entsprechende Massnahme, welche den Betroffenen schriftlich zu eröffnen ist, sofern dies erwünscht wird.
- 2 Der Vorstandentscheid kann schriftlich und begründet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Falls die Verfügung des Vorstandes bestätigt wird, haben die Betroffenen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 zu entrichten.

Art.7 Vergehen betreffend Teilnahme an der Mitgliederversammlung

- 1 Der Besuch der Mitgliederversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch, sofern diese an derselben stimmberechtigt sind und gemäss statutarischen Bestimmungen ordentlich eingeladen wurden.
- 2 Eine ordentliche Abmeldung hat bis spätestens am Vortag der Versammlung in schriftlicher Form (Brief oder E-Mail) an den Präsidenten oder den Geschäftsführer zu erfolgen. Mündliche Abmeldungen werden nicht entgegengenommen.
- 3 Fernbleiben von der Mitgliederversammlung ohne ordentliche Abmeldung wird mit einer Busse von Fr. 20.00 geahndet.

Art.8 Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen

- 1 Das Organisationskomitee und die Geschäftsstelle erstellen für einzelne Vereinsanlässe, welche die Mithilfe von Vereinsmitgliedern erfordern, einen Einsatzplan, welcher bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Anlass den betroffenen Mitgliedern in schriftlicher Form zuzustellen ist.
- 2 Die Mitglieder sind für die Einhaltung der Einsatzpläne selbst verantwortlich. Werden Einsätze getauscht, so ist die verantwortliche Person bis zum Vorabend in schriftlicher Form zu informieren.
- 3 Der Einsatzplan für die Aufgebotenen ist verbindlich. Wer dem Aufgebot nicht Folge leisten kann, hat selbstständig einen Ersatz aufzubieten und ist für dessen ordentliches Erscheinen selbst verantwortlich.
- 4 Ein Vergehen betreffend Einhalten von Einsatzplänen wird wie folgt geahndet:

- Nichterscheinen ohne Abmeldung Fr. 100.00
 - Nichterscheinen eines Ersatzaufgeboten Fr. 100.00
 - Unvollständiges Erfüllen eines Aufgebotes Fr. 50.00
- 5 Ist das Vergehen des aufgebotenen Mitglieds nachweislich auf eine Fehlinformation oder -planung der aufbietenden Stelle zurückzuführen, wird die Busse erlassen.

Art.9 Vergehen betreffend Einhalten von Zahlungsfristen

- 1 Sämtliche Rechnungen werden mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ausgestellt, diese Zahlungsfrist ist einzuhalten. Wird die Rechnung nicht bezahlt, wird das Mitglied ermahnt:
 - Nach 90 Tagen 1. Mahnung
 - Nach 120 Tagen Spielberechtigung entfällt Fr. 20.00
- 2 Massgebend für die Beurteilung ist der Zeitpunkt der Zahlungsanweisung (Posteinzahlung oder Geldübergabe).
- 3 Die Gebühren werden kumuliert.
- 4 Ein allfälliger Entzug der Spielberechtigung erlischt mit der Zahlung.

Art.10 Vergehen betreffend Beschädigung oder Verlust von Material

- 1 Mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung sowie Verlust von Material (Vereins- oder Fremdmaterial) wird dem fehlbaren Mitglied bis zu 100% verrechnet. Der Entscheid, welcher Anteil des entstandenen Schadens weiterverrechnet wird, liegt beim Vorstand.
- 2 Als Vereinsmaterial gelten insbesondere die Mannschaftstrikots und die Torhüterausstattung der Junioren*innen (excl. Helm). Diese sind nicht Eigentum der Mitglieder. Der Verlust des Materials wird wie folgt geahndet:
 - Verlust ganzes Trikot (Oberteil, Unterteil, Socken) Fr. 50.00
 - Verlust ganze Torhüterausstattung Fr. 100.00
 - Verlust Einzelteile Fr. 20.00/Teil
- 3 Der/die Trainer*in ist dafür verantwortlich, dass die Trikots am Ende der Saison vollständig zurückkommen. Er meldet der zuständigen Person der Verantwortung Aktive oder Nachwuchs bis spätestens am 30. April den aktuellen Trikotbestand in Form einer signierten Bestandsliste.

Art.11 Vergehen von Verbandsfunktionären*innen

- 1 Als Verbandsfunktionären*innen gelten alle Mitglieder, die bei swiss unihockey für den Verein ein Amt ausüben. Dies sind u.a. Schiedsrichter*innen, Observer*innen, Instruktoren*innen, Spielsekretär*innen, etc.
- 2 Bei Vergehen von Verbandsfunktionären*innen bestraft die Disziplinarkommission bzw. das Verbandsgericht von swiss unihockey den Verein, für welchen der/die Verbandsfunktionär*in eine Lizenz besitzt. Der Geldbetrag wird direkt dem Vereinskontokorrent belastet. Die Bussen werden vom Verein den Fehlbaren wie folgt weiterverrechnet:
 - Nichtbefolgen eines Aufgebots von swiss unihockey 100%
 - Nichtbefolgen eines Prüfungsaufgebots von swiss unihockey 100%
 - Nichtbestehen einer Prüfung wegen grobfahrlässigem oder absichtlichem Fehlverhalten 100%
- 3 Können die Fehlbaren glaubhaft darlegen, dass sie kein persönliches Verschulden trifft, reduziert der Vorstand den Anteil nach eigenem Ermessen. Ein Entscheid von swiss unihockey wird vom Vorstand nicht angefochten, dies ist Sache der Angeschuldigten. Sie werden indes in ihren Bemühungen nach bestem Wissen unterstützt.

- 4 Verfehlungen betreffend Schiedsrichterkontingent, können an diejenigen Teams weiterverrechnet werden, welche sich nicht für genügend Aufgaben und Ämter im UHC Meiersmaad, gemäss Art.12 der Vereinsstatuten, zur Verfügung stellen. Dafür analysiert der Vorstand die Leistungen des Teams für den Verein der vergangenen 3 Jahre.

Art.12 Vergehen betreffend Persönliches Punktesponsoring „fundoo“

- 1 Das aktive Suchen von Sponsoren ist für alle Mitglieder obligatorisch.
- 2 Wer eine Lizenz gelöst hat, aber an der Meisterschaft nicht persönlich teilnehmen kann, ist dennoch verpflichtet, Sponsoren zu sammeln.
- 3 Der Mindestbeitrag, welcher pro Mitglied gesammelt werden muss, beträgt zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung vom 09.Mai 2025:

• Aktivmitglieder	Fr. 150.00
-------------------	------------

- 4 Vergehen von Aktivmitgliedern werden wie folgt geahndet:

• Keine Sponsoren gesammelt	Fr. 200.00
• Mindestbetrag nicht erreicht	Differenzbetrag

- 5 Aussergewöhnlich gute Sponsorensammler werden mit einem Geschenk belohnt.

Art.13 Vergehen betreffend Wettspielreglement

- 1 Verstösse gegen das Wettspielreglement von swiss unihockey, welche dem Verein angelastet werden, werden dem fehlbaren Mitglied zu 100% weiterverrechnet.
- 2 Wird gegen ein Mitglied an einem offiziellen Spiel von swiss unihockey (Meisterschaft / Cup) eine Matchstrafe ausgesprochen, wird dem Vereinskonto ein von der Art des Vergehens abhängiger Betrag angelastet. Diese Busse wird anschliessend dem fehlbaren Mitglied zu 100% weiterverrechnet.

3 Spesenreglement

Art.14 Grundlage

- 1 Das Spesenreglement stützt sich auf Abschnitt 4 der Vereinsstatuten, welcher die Aufgaben der Organe des UHC Meiersmaad regelt.

Art.15 Zweck und Ziele

- 1 Das Reglement bezweckt folgende Ziele:

- Verhinderung von ungerechtfertigten Spesenforderungen
- Die Reglementierung der Vereinsausgaben, welche direkt an Vereinsmitglieder ausbezahlt werden

Art.16 Ausführung

- 1 Entschädigungen und geltend gemachte, vom Vorstand oder der Geschäftsstelle akzeptierte Spesenforderungen werden grundsätzlich Ende Saison auf ein Bankkonto ausbezahlt oder mit den allenfalls ausstehenden Forderungen des Vereins gegenüber den betroffenen Mitgliedern direkt verrechnet.
- 2 Die Funktionärsentschädigung beinhaltet grundsätzlich auch die Deckung aller durch die Ausübung des Amtes entstehenden Nebenkosten.
- 3 Außerordentliche Auslagen können der Geschäftsstelle angegeben werden. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Sitzung, ob die Auslagen durch den Verein mitfinanziert werden.
- 4 Einige Funktionärsposten können gemäß Vereinsstatuten kumuliert werden. In diesem Fall wird die Funktionärsentschädigung aller von der gleichen Person besetzten Ämter zusammenaddiert.
- 5 Einige Funktionärsposten können gemäß Vereinsstatuten auf mehrere Personen aufgeteilt werden. In diesem Fall wird die Funktionärsentschädigung des Amtes auf alle beteiligten Funktionär*innen aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Normalfall gleichmäßig. Die betroffenen Funktionär*innen können jedoch bei der Geschäftsstelle eine andere Aufteilung verlangen.
- 6 Weitere Funktionär*innen der jeweiligen Organe werden durch die Verantwortlichen des Organs entschädigt.
- 7 Die Gesamtsumme der Funktionärsentschädigung soll den Betrag von 30'000 Franken pro Jahr nicht übersteigen.

Art.17 Vorstand

- 1 Die Entschädigung des Vorstandes ist wie folgt geregelt:

• Präsidium	Fr.	450.00
• Vizepräsidium	Fr.	450.00
• Geschäftsführung	gemäss	Art.19
• Verantwortung Finanzen	gemäss	Art.19
• Verantwortung Organisationskomitee	gemäss	Art.20
• Verantwortung Aktive (inkl. Plauschteams)	gemäss	Art.21
• Verantwortung Nachwuchs (inkl. J&S Coach)	gemäss	Art.21

Art.18 Rechnungsrevisionsstelle

- 1 Die Funktionär*innen der Revisionsstelle haben bedingt durch den vergleichsweise geringen zeitlichen Aufwand des Amtes keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art.19 Geschäftsstelle

- 1 Zur Entschädigung ihrer Mitglieder stehen der Geschäftsstelle insgesamt max. Fr.2550 CHF zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:

• Geschäftsführung	Fr.	1000.00
• Verantwortung Finanzen	Fr.	1000.00
• Verantwortung Web & Social Media (inkl. HUB)	Fr.	300.00
• Verantwortung UHC Info	Fr.	250.00
- 2 Die Schiedsrichter*innen und Spielsekretär*innen werden von der Geschäftsstelle unabhängig wie folgt entschädigt:

• Schiedsrichter 1. Saison	Fr.	500.00
• Schiedsrichter 2. Saison	Fr.	600.00
• Schiedsrichter > 2. Saison	Fr.	700.00
• Spielsekretäre werden durch den Erlass der weiteren Helfereinsätze entschädigt.		

Art.20 Organisationskomitee

- 1 Zur Entschädigung seiner Mitglieder stehen dem Organisationskomitee insgesamt max. Fr. 1000 zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:

• Verantwortung OK	Fr.	1000.00
• Für die Organisationskomitees der verschiedenen Veranstaltungen wird pro Veranstaltung ein Betrag von max. 300CHF an einen gemeinsamen Anlass gegen vorweisen der Quittung ausbezahlt.		

Art.21 Sportkommission

- 1 Zur Entschädigung ihrer Mitglieder stehen der Sportkommission insgesamt max. Fr. 1200.00 zur Verfügung. Diese sind im Normalfall wie folgt zu verteilen:

• Verantwortung Aktive (inkl. Plauschteams)	Fr.	500.00
• Verantwortung Nachwuchs (inkl. J&S Coach)	Fr.	700.00
- 2 Die Trainer*innen pro Team werden vom Budget der Sportkommission unabhängig und wie folgt entschädigt:

• Pro Anzahl Wochentraining	Fr.	750.00
• Zuschlag Einzelspiele	Fr.	25.00/Spiel
- 3 Maximal werden 2 Wochentrainings/Saison und Team entschädigt. Die Einzelspielentschädigung wird nur für Meisterschaftsspiele der regulären Saison und nicht bei Cupspielen, Finalrunden, Playoffs, etc. ausbezahlt.
- 4 Die beteiligten Trainer*innen teilen die Entschädigung untereinander selbstständig und fair auf oder melden bis am 30. März der Geschäftsstelle, wie die Entschädigung ausbezahlt werden soll. Führen zwei Teams ein wöchentliches Training gemeinsam aus, so wird die Entschädigung für dieses Training unter den Trainerstäben der beteiligten Teams aufgeteilt.
- 5 Erreicht ein Team innerhalb der Gruppe oder Liga am Ende der regulären Saison einen Spaltenplatz, erhält das Team folgende Prämien:

• 1. Rang	Fr.	500.00
• 2. Rang	Fr.	300.00
• 3. Rang	Fr.	100.00

Art.22 Spesen & Kostenrückvergütung

- 1 Die Auszahlung von Spesen erfolgt bei Funktionär*innen Ende Saison zusammen mit der Funktionärsentschädigung.
- 2 Alle geltend gemachten Spesen sind mit einer Quittung zu belegen. Ansonsten kann die Geschäftsstelle die Spesenforderung zurückweisen.
- 3 Ausserordentliche Auslagen können der Geschäftsstelle angegeben werden. Der Vorstand entscheidet bei der nächsten Sitzung, ob die Auslagen durch den Verein mitfinanziert werden.

Art.23 Telekommunikation

- 1 Spesen für Telekommunikation (Telefon, Natel, Internet) sind grundsätzlich in den Funktionärsentschädigungen enthalten und können nicht geltend gemacht werden.

Art.24 Briefpost

- 1 Um die Verwaltungskosten zu decken, steht der Geschäftsstelle ein Pauschalbetrag zur Verfügung. Darin sind ebenfalls Papier- und Druckerkosten, die Anschaffung von Couverts und das Porto für das Versenden von Briefpost enthalten. Dieses Budget steht jedoch primär der Geschäftsstelle zur Verfügung.
- 2 Hat ein/eine Vereinsfunktionär*in einen Bedarf zum Versenden von Briefpost, kann er/sie diesen bei der Geschäftsstelle geltend machen. Zurückerstattet werden nur die Kosten für Couverts und Porto von Sendungen mit mehr als 30 Briefen pro Saison.

Art.25 Verpflegungs- und Reisespesen

- 1 Bei der Teilnahme an Veranstaltungen, welche durch eine ausserordentliche Leistung der jeweiligen Mannschaft zustande gekommen ist (Schweizermeisterschaft, Playoffs), kann der Vorstand eine Veranstaltungspauschale bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 30.00 pro Spieler aussprechen. Diese Pauschale dient primär zu Deckung von Verpflegungs- und Reisespesen.
- 2 Reisekosten werden grundsätzlich nur die der Trainer*innen für Meisterschaftsrunden im Wallis vom Verein übernommen. Es können entweder der Autoverlad Lötschberg oder die Kosten vom ÖV 2.KL geltend gemacht werden.
- 3 Es werden keine Verpflegungsentschädigungen ausbezahlt. Diese sind grundsätzlich in den Funktionärsentschädigungen enthalten.
- 4 Sämtliche Kosten, welche das Trainingslager betreffen, werden gemäss Art.3 abgerechnet.

Art.26 Weiterbildungskurse

- 1 Kurskosten von Weiterbildungskursen, welche den Unihockeysport betreffen und dem Verein einen direkten Nutzen generieren (Schiedsrichter*innen, J&S, etc.) sowie die Anschaffungskosten der nötigen Kursunterlagen werden vom Verein übernommen.

Art.27 Vorbereitungsturniere

- 1 Das Startgeld für Vorbereitungsturniere auf allen Stufen wird grundsätzlich vom Verein übernommen.

Art.28 Mitgliederversammlung & Sitzungen

- 1 Der Verein übernimmt die während der Mitgliederversammlung konsumierten Getränke. Sobald die Mitgliederversammlung durch das Präsidium offiziell geschlossen wurde, gehen alle weiteren Getränke auf Kosten der Konsumenten.
- 2 Der Verein übernimmt die Getränke, welche während Sitzungen des Vorstandes, der Geschäftsstelle, des Organisationskomitees, des Präsidiums oder der Sportkommission konsumiert werden. Die Rückerstattung der Kosten erfolgt nur gegen Quittung.
- 3 Alle Funktionär*innen haben Anrecht auf ein Funktionärsessen. Dafür stellt der Verein einen Maximalbetrag von Fr.1500 zur Verfügung.

Art.29 Verwaltungskosten

- 1 Um die Verwaltungskosten zu decken, steht der Geschäftsstelle ein Maximalbetrag von Fr. 1300.00 zur Verfügung. Abgerechnet werden nur die effektiven Kosten.
- 2 Der Maximalbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

• Porti & Bankspesen	Fr. 400.00
• Büromaterial	Fr. 400.00
• EDV & Büroinfrastruktur	Fr. 500.00
- 3 Sollte der Maximalbetrag nachweislich überschritten worden sein, kann der Vorstand ausnahmsweise einen höheren Betrag bewilligen.

UHC MEIERSMAAD

Meiersmaad, 09.Mai 2025



Barbara Saurer
Geschäftsführerin



Philipp Bühler
Präsident